



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
60-01-(2020-0519)

bearbeitet von:
Schwer/ Mikulik

elektronisch erreichbar:
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie

st2@bmk.gv.at

Wien, 19. Mai 2020

Novelle der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 8. April 2020 übermittelten Novelle der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Geschäftszahl: 2020-0.112.299, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Ad § 5:

Aus dem Gesichtspunkt der nunmehr erleichterten Überprüfung und Kontrolle der Taxilenkerberechtigung durch Organe der Straßenaufsicht, begrüßen wir die Regelung, wonach LenkerInnen künftig ihren Ausweis mit Lichtbild sichtbar am Pkw platzieren müssen.

Allerdings wird seitens des Österreichischen Städtebundes in Hinblick auf Kosten der InhaberInnen im Zusammenhang mit Wohnsitzwechsel und der dann erforderlichen Neuausstellung der Ausweise angeregt, bei den Ausweisen auf die Angabe der Anschrift zu verzichten. Die LenkerInnen können jedoch nicht dazu angehalten werden, Angaben über Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnadresse

ersichtlich zu machen. Es wird daher angeregt, dass diese Daten lediglich auf der Rückseite aufscheinen sollen.

Zu §§ 6, 14:

Der künftige Nachweis von Orts- und Sprachkenntnissen wird aus Sicht des Österreichischen Städtebundes grundsätzlich begrüßt.

Allerdings sollte §14 des gegenständlichen Entwurfs Ausnahmebestimmungen auch für all jene Gelegenheitsverkehrsunternehmen vorsehen, die Behindertentransporte durchführen – auch wenn diese Verkehre durch Fahrtkostenzuschüsse von öffentlichen Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geleistet werden, wie dies in Österreich vielfach der Fall ist. Im derzeitigen Entwurf ist nur von Fahrtkostenzuschüssen „von Körperschaften öffentlichen Rechts“ die Rede. Jene Unternehmen sollten unserer Ansicht nach vom Nachweis spezieller Kenntnisse (z.B. Kriminalprävention, Fremdenverkehr,..) ausgenommen werden.

Die Wortfolge „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ sollte zudem derart adaptiert werden, damit auch jene Verkehre unter die Ausnahmebestimmungen fallen, die Personen mit einer Behinderung und insbesondere einer dauerhaft schweren Gehbehinderung befördern.

Analog zu einer Änderung des §14 des gegenständlichen Entwurfs ersucht der Österreichische Städtebund dahingehend auch um eine entsprechende Adaptierung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär